



13.04.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 4. April 2022

Seiten 3 - 5

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 4. April 2022

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, i. V. m. § 6, § 7, § 8 Abs. 1 und § 11 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246), die zuletzt am 28. März 2022 geändert worden ist (GV. NRW. S. 349), erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt
- § 6 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B. Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). ²Sie gehen den Regelungen in der -Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 1. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1.064), die zuletzt am 31. Januar 2022 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1.128), sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen vor.

§ 2 Lehrveranstaltungen

¹Im Sommersemester 2022 soll die Lehre in der Regel in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden.

§ 3 Modulprüfungen

(1) ¹Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 in der Regel fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(2) ¹Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als unternommen.

§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester

¹Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Sommersemester 2022 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. ²Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 202/22 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Sommersemester 2022.

§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 RPO können sich Studierende bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von dieser Prüfung abmelden.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 RPO ist bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nicht erforderlich. ³Für die Glaubhaftmachung ist eine Mitteilung über die Erkrankung per E-Mail ausreichend. ⁴Die Mitteilung muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen.

(3) ¹Befindet sich eine Studierende oder ein Studierender aufgrund der Vorschriften der jeweils geltenden Fassung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. ²Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 6 Weitere Ausnahmeregelungen

(1) ¹Über die in den vorstehenden Paragrafen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind.

²Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zur verleihenden Hochschulgrades und zur Zahl der Module sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Abs. 2 RPO ist das gesamte geforderte Praktikum spätestens zum Beginn des siebten Studiensemesters nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. ²Sie gelten solange, bis alle Prüfungen, die den Lehrveranstaltungen des Sommersemester 2022 zugeordnet sind, abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 30.09.2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 4. April 2022.

Bochum, den x4. April 2022

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Wytzisk-Arens

Prof. Dr. Wytzisk-Arens